

Abs.: BUND Thüringen e.V., Trommsdorffstraße 5, 99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
Verfassungsausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
**99096 Erfurt**

Landesverband  
Thüringen e.V.

Fon 03 61 / 5 55 03 10  
Fax 03 61 / 5 55 03 19  
bund.thueringen@bund.net  
www.bund-thueringen.de

Erfurt, der 21.09.20

**Anhörung zu Gesetzentwürfen zum fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung  
des Freistaates Thüringen  
Stellungnahme des BUND Thüringen**  
Ihr Zeichen: A 6.1/fa,ga – Drs. 7/27/48/897

Sehr geehrte Damen und Herren,  
der BUND Thüringen bedankt sich für die Beteiligung am Anhörungsverfahren zum  
o.g. Beratungsgegenstand. Wir nehmen zu den Gesetzentwürfen der Fraktion der  
CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN wie folgt Stellung:

**Vorbemerkung:**

Mit seinem wegweisenden Bericht „Die Grenzen des Wachstums“ hat der Club of  
Rome“ 1975 erstmals eine breite Debatte über unbegrenztes Wirtschafts- und  
Bevölkerungswachstum in einer begrenzten Welt in Gang gesetzt.

Die Erkenntnis, dass das Handeln lebender Generationen mit erheblichen  
Auswirkungen auf die Handlungsoptionen und Zukunftsaussichten nachfolgender  
Generationen verbunden ist, hat in der Konferenz von Rio 1992 dazu geführt, dass  
sich die internationale Staatengemeinschaft erstmals zum Konzept der Nachhaltigkeit  
als internationales Leitbild bekannt hat.

Dabei geht das Prinzip der Nachhaltigkeit weit über den vielfach zitierten Ansatz des  
Interessenausgleiches von ökonomischen, ökologischen und sozialen Interessen in  
der Gegenwart hinaus. Nach der Definition der Brundtland-Kommission ist Nachhaltige  
Entwicklung „eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation  
entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen  
Bedürfnisse zu befriedigen.“

Damit schlägt das Prinzip der Nachhaltigkeit die Brücke von der Gegenwart in die  
Zukunft und unterstreicht die Verantwortung, welche lebende Generationen für die  
nachfolgenden Generationen tragen. Diese Verantwortung für die Auswirkungen des

Handelns lebender Generationen auf die nachfolgenden Generationen war in der Geschichte der Menschheit noch nie so groß wie in unserer heutigen Zeit. Der Klimawandel und der dramatische Rückgang der Biologischen Vielfalt haben Dimensionen erreicht, welche geeignet sind, den Fortbestand der Menschheit global in Frage zu stellen.

Spätestens seit dem Sonderbericht des Weltklimarates aus dem Jahr 2018 gibt es erstmals auch einen konkreten Zeithorizont, innerhalb dessen noch Handlungsspielräume bestehen, um die Folgen des Klimawandels beherrschbar zu halten. Wenn es nicht gelingt, bis Mitte des Jahrhunderts den Anteil der Treibhausgasemissionen auf null zu senken, lässt sich eine Erderwärmung über 1,5° hinaus nicht mehr aufhalten. Dann drohen Kippelemente im Weltklima unkontrollierbare Kettenreaktionen wie das vollständige Abschmelzen der Polkappen oder katastrophale Veränderungen von Meeresströmungen auszulösen, mit unabsehbaren globalen Folgen für menschliche Gesellschaften. Parallel dazu droht durch den zunehmenden Verlust der Biologischen Vielfalt das Netz des Lebens zu zerreißen und damit eine Zerstörung der menschlichen Lebensgrundlagen.

Zumindest in Bezug auf den Klimawandel wird immer offensichtlicher, dass die jetzt lebenden Generationen die ersten sind, welche von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind und die letzten, welche die Chance haben, eine weitere Verschärfung dieser Entwicklung zu verhindern.

Mit den Weltnachhaltigkeitszielen (SDG's) und den Nachhaltigkeitsstrategien der Bundesregierung und der Thüringer Landesregierung sind zwar konkrete Handlungsfelder für die Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung benannt. Vielfach sind diese auch durch konkrete Gesetzgebung bereits umgesetzt. Dennoch sind wir immer noch weit davon entfernt, die Ziele z.B. beim Klimaschutz, beim Artenschutz, bei der Umsetzung einer klimaneutralen Energieversorgung oder bei einer umweltgerechten Nahrungsmittelproduktion zu erreichen.

Verantwortlich dafür ist die Tatsache, dass trotz aller Strategien und Bekenntnisse Nachhaltigkeit bislang nicht als sektorenübergreifendes, politikleitendes Prinzip angewendet wird. Deshalb begrüßt der BUND Thüringen ausdrücklich die Absicht, das Prinzip der Nachhaltigkeit als handlungsleitendes Prinzip in der Thüringer Verfassung als Grundordnung unseres Staates zu verankern.

Damit wird die Notwendigkeit unterstrichen, sämtliches Staatliches Handeln an der Maxime der Nachhaltigkeit auszurichten. Das bedeutet auch, dass die generationenübergreifende Gesamtverantwortung, welche mit politischem und gesellschaftlichem Handeln verbunden ist, gestärkt wird. Politik wird damit verpflichtet, die Auswirkungen des eigenen Handelns nicht nur im Hinblick auf die lebenden Generationen (Arbeitsplätze, Wirtschaftswachstum, Wohlstand), sondern auch auf die Konsequenzen für nachfolgende Generationen zu überprüfen.

Damit einher geht die Etablierung von wirksamen Managementregeln in allen Ebenen der Verwaltung, um die Umsetzung der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie zu begleiten und dafür Sorge zu tragen, dass sich die einzelnen Politikfelder bzw. Ressorts einzeln, in ihrer Gesamtheit und koordiniert mit den Aktivitäten auf

kommunaler Ebene der Nachhaltigkeitsstrategie verpflichtet fühlen und zwar unabhängig von Legislaturperioden, Bestandteil solcher Regelungen muss eine Nachhaltigkeitsprüfung für alle Regelungen (Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und innerdienstliche Anordnungen) der Landesregierung der Ministerien und der nachgeordneten Landesbehörden, als Element der horizontalen Integration nachhaltiger Entwicklung, sein.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung sind die fachbezogenen und fachübergreifenden Wirkungen und Nebenwirkungen einer Regelung abzuschätzen. Hierbei ist darzustellen, wie sich das Vorhaben auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse auswirkt, insbesondere welche langfristigen Wirkungen es hat.

Die Funktion des parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung, dessen Wiedereinrichtung wir dringend empfehlen dürfte dabei nicht nur darauf beschränkt sein, zu überprüfen, ob im Gesetzgebungsverfahren eine Nachhaltigkeitsprüfung stattgefunden hat. Vielmehr müsste aus unserer Sicht eine wirkliche Prüfungs- und Kontrollkompetenz für den parlamentarischen Beirat etabliert werden, ob das betreffende Gesetz tatsächlich Nachhaltigkeitsforderungen standhält oder nicht.

**Zu den einzelnen Gesetzesvorschlägen nimmt der BUND Thüringen wie folgt Stellung:**

### **Gesetzentwurf der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag**

Der BUND Thüringen begrüßt die Absicht, das Staatsziel Ehrenamtsförderung in die Thüringer Verfassung zu übernehmen und stimmt der vorgeschlagenen Formulierung zu. Es wird aber vorgeschlagen das neue Staatsziel im Artikel 30 einzufügen, da es im inhaltlichen Zusammenhang zu den übrigen Absätzen dieses Artikels steht.

Der BUND Thüringen begrüßt ebenfalls die Absicht, das Staatsziel Nachhaltigkeit in die Thüringer Verfassung zu übernehmen. Hier schlägt der BUND Thüringen vor, das Staatsziel als eigenen Artikel 31 a nach Artikel 31 einzufügen. Dabei wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Das Land, **die Gemeinden und Gemeindeverbände** berücksichtigen bei **ihrem Handeln** das Prinzip einer starken Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.“

Durch die Einbeziehung der Kommunen wird deutlich, dass nicht nur die Landesregierung, sondern auch die kommunalen Ebenen dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtet sind.

## **Gesetzentwurf der AfD-Fraktion im Thüringer Landtag**

Der vorliegende Gesetzentwurf wird abgelehnt. Er enthält keine Regelungen zum Staatsziel Nachhaltigkeit. Die vorgeschlagenen Formulierungen zum Staatsziel der Ehrenamtsförderung sind so einschränkend, dass wesentliche Bereiche ehrenamtlichen Engagements nicht erfasst würden. Wegen des geforderten weltanschaulichen, politischen und religiösen Neutralitätsgebotes wäre weder ehrenamtliches Engagement in Kirchengemeinden unter den besonderen Schutz des Staates gestellt noch in christlichen Pfadfinderschaften oder in politischen Parteien. Auch das ehrenamtliche Engagement in Umweltverbänden oder Heimat- und Traditionsvereinen würde nach der vorgeschlagenen Formulierung keinen staatlichen Schutz genießen.

Die vorgeschlagene Regelung würde den größten Teil ehrenamtlichen Engagements ausschließen, da in der Regel ehrenamtliches Engagement ein Engagement für das Gemeinwohl ist und damit per se auch politisch. Die Forderung nach einem politisch neutralen Ehrenamt widerspricht dem Wesen des Ehrenamtes.

## **Gesetzentwurf der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis90/Die Grünen**

### **Nr. 1:**

Die Ergänzung der Inhaltsübersicht zum Vierten Abschnitt der Verfassung um den Begriff „Nachhaltigkeit“ wird begrüßt.

### **Nr. 2:**

Die Ergänzung von Artikel 1 um den Absatz 3 wird begrüßt. Diese Ergänzung stimmt inhaltlich auch mit satzungsgemäßen Zielen des BUND Thüringen überein.

### **Nr. 3:**

Die Ergänzung wird begrüßt.

### **Nr. 4:**

Die Ergänzungen und Änderungen werden begrüßt.

### **Nr. 5:**

Die Ergänzung des neuen Absatz 3 (Staatsziel Ehrenamt) wird ausdrücklich begrüßt. Im BUND Thüringen sind zurzeit fast 7.000 Mitglieder organisiert. In mehr als 18 BUND-Gruppen setzen sich landesweit Menschen im BUND Thüringen ehrenamtlich für Umwelt- und Naturschutz und eine lebenswerte Zukunft ein. Als Mitgliederverband mit demokratischen Entscheidungsstrukturen auf allen Ebenen trifft das gewählte Ehrenamt die abschließenden Entscheidungen über Ziele, Strategien und Einsatz von Ressourcen des Verbandes.

Die Aufnahme des Staatszieles Ehrenamtsförderung in die Thüringer Verfassung ist nicht nur eine Anerkennung für das selbstlose Engagement von Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren. Sie unterstreicht die Bedeutung des Ehrenamtes als wichtige, tragende Säule unserer Gesellschaft. Dadurch wird die Motivation von Menschen, sich ehrenamtlich zu engagieren, wirksam gestärkt.

### **Nr. 6:**

Die Ergänzung wird begrüßt.

### **Nr. 7:**

Die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge werden überwiegend begrüßt mit folgenden Ausnahmen:

#### **Absatz 3:**

Der Satz 3 ist zu streichen, da die Umstellung der Energieerzeugung auf erneuerbare Energien bis spätestens 2040 gemäß Thüringer Klimagesetz abgeschlossen sein soll.

Eine Verfassung ist eine auf Langfristigkeit ausgerichtete Rechtsnorm. Daher sollten Vorhaben, welche innerhalb eines bestimmten Zeitraumes umgesetzt werden sollen, nicht in die Verfassung aufgenommen werden.

**Absatz 4:**

Der Absatz ist wie folgt umzuformulieren:

„Der Freistaat Thüringen nimmt seine Verantwortung für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen wahr und ergreift dazu die notwendigen Maßnahmen.“

Maßnahmen zum Klimaschutz sind zwar notwendige aber längst nicht hinreichende Bedingungen, um die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Der Klimawandel ist nur ein Faktor in einem ganzen Komplex von Ursachen für den Verlust der biologischen Vielfalt. Daher greift die gewählte Formulierung im Gesetzentwurf zu kurz.

**Nr. 8:**

Hier sollte die folgende Formulierung übernommen werden (siehe auch Anmerkungen zum Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion):

„Das Land, **die Gemeinden und Gemeindeverbände** berücksichtigen bei **ihrem** Handeln das Prinzip einer starken Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.“

Eine Differenzierung in ökologische und soziale Nachhaltigkeit widerspricht gerade dem Grundprinzip des sektorenübergreifenden Anspruches im Prinzip der Nachhaltigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Unterzeichnet von Ron Hoffmann, Landesvorsitzender